



## Information zum Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildungsverordnung der Zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten

### § 32 Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten können die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie

1. die Abschlussprüfung der zweijährigen höheren Berufsfachschulen bestanden haben und
2. am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife mit Erfolg teilgenommen und die Zusatzprüfung bestanden haben und
3. eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach § 39 Abs. 2 nachweisen.

### § 33 Zusatzunterricht

Der Zusatzunterricht wird in den Wahlfächern **Mathematik und Englisch** erteilt. Im allgemeinbildenden Lernbereich muss die Fremdsprache Englisch gewählt werden.

**(Eig. Anm.: Deutsch ist ein reguläres Unterrichtsfach!!!)**

### § 34 Vornoten, Zulassung zur Zusatzprüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler werden zur Zusatzprüfung **zugelassen**, wenn sie am Zusatzunterricht **regelmäßig teilgenommen** und **mindestens ausreichende Leistungen** erbracht haben.
- (2) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Zusatzunterricht (Vornoten) werden spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter und die Lehrerinnen und Lehrer, die den Zusatzunterricht erteilt haben. § 13 gilt entsprechend.

### § 39 Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) Das Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlage 10) wird erteilt, wenn die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung,
2. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzprüfung,
- 3. den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 2,**

der höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten vorlegen.

(2) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
3. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,
4. den Nachweis einer mindestens halbjährigen einschlägigen Praktikantentätigkeit in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen. Das Praktikum ist durch einen Vertrag zu begründen und sein erfolgreicher Abschluss durch ein Praktikantenzugnis zu belegen.